

XXII. GP.-NR**158 1J****2003-03-06****ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Johann Maier

und GenossInnen

an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen

betreffend "Anerkennung des Internationalen Krankenscheines – Einhaltung von Sozialversicherungsabkommen"

Sozialversicherungsabkommen regeln unter anderem den Anwendungsbereich des Internationalen Krankenscheines. Gerade Personen mit chronischen Erkrankungen fordern bei Auslandsaufenthalten bei ihrem Sozialversicherungsträger einen internationalen Krankenschein an, um sozialversicherungsrechtlich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes (z.B. Kroatien) abgesichert zu sein.

Die Bestimmungen von gültigen Sozialversicherungsabkommen werden jedoch im Ausland nicht immer eingehalten. Dies könnte auch auf Kroatien zutreffen, wie nachfolgendes Beispiel zeigt:

Aus folgendem Sachverhalt, der dem Fragesteller bekannt wurde, darf angenommen werden, dass in Einzelfällen das gültige Sozialversicherungsabkommen nicht eingehalten werden:

"Am 17.05.2001 erlitt ich mit dem Fahrrad einen schweren Unfall als die Fahrbahn zwecks späterer Errichtung einer Bremsschwelle aufgefräst war und die Baustelle weder als solche ersichtlich, noch erkennbar und/oder entsprechend abgesichert war. Mangels eines Baustellenfahrzeuges konnte ich auch in den Abendstunden ein solches Hindernis nicht erkennen und stürzte schwer, sodass ich mit Gehirnerschütterung und schweren Knieverletzungen liegen blieb.

Der von Zeugen herbeigerufene Arzt erklärte mir:

- a) *Zunächst müsste ich den internationalen Krankenschein bei der örtlich zuständigen Sozialversicherungsstelle auf einen nationalen Krankenschein einlösen bzw. umschreiben lassen, wobei er offen ließ, wie ich in das nächstgelegene ROVINJ trotz meiner Schmerzen und mangels eines Verkehrsmittels bzw. eigenen Fahrzeugs kommen sollte.*
- b) *Weiters erklärte er mir, dass dieser Krankenschein höchstens im Zentralkrankenhaus in PULA eingelöst werden würde, was aber eher fraglich erscheint. Auch hier ließ er die Frage des Transportes dorthin (rund 45 km eine Strecke) offen.*
- c) *Ferner erklärte er mir, dass der Internationale Krankenschein bzw. dessen nationales Pendant nur in lebensbedrohenden und schweren Erkrankungen vom örtlichen Krankenhaus in ROVINJ (im übrigen ein orthopädisches Spital das von der österreichischen AUVA zumindest mitfinanziert und betreut wird!) bzw. den praktischen*

Ärzten angenommen wird. Als Beispiel erwähnte er schwere und offene Verletzungen mit starken Blutungen, etc. Eine Kontrollfrage, wie es sich (in meinem Fall als Diabetiker) verhalte, wenn ich in einen hyperglykämischen Schock falle, meinte er, dass dies nach kroatischem Recht kein akuter, lebensbedrohlicher Fall sei, da jeder Diabetiker eine eigene Spritze mit Glukose mit sich führen müsse, um in diesem Fall gegen einen solchen "Unterzucker" rechtzeitig spritzen zu können.

- d) *Im übrigen müsse ich jede ärztliche Konsultation bar und in DM bezahlen und würde eine Quittung erhalten, die ich bei der GKK einlösen könnte. Die Behandlungskosten beliefen sich auf mindestens 100,-- DM und aufwärts pro Konsultation.*

Es erhebt sich natürlich bei einer solchen Vorgangsweise die Frage, ob die österreichischen Instanzen von diesen Erklärungen Bescheid wissen bzw. welchen Wert ein Internationales Abkommen zwischen Österreich und Kroatien darstellt, wenn ein internationaler Krankenschein für Erkrankungen weder angenommen wird, noch aufgrund dessen – entgegen den darin enthaltenen Erklärungen – eine Akutbehandlung erfolgt. Die dafür anfallenden Kosten sollten durch eben dieses zwischenstaatliche Abkommen gedeckt sein."

Aus der Sicht des Patienten ergibt sich in Kroatien eine Verweigerung der ärztlichen Hilfeleistung, aufgrund der Missachtung des Sozialversicherungsabkommens. Deswegen und aufgrund der Tatsache, dass die Behandlungskosten ausschließlich in DM bezahlt werden sollten, sah sich der Patient gezwungen, den Aufenthalt abzubrechen und sich nach Österreich zur weiteren medizinischen Behandlung zurückfahren zu lassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachstehende

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie den Sachverhalt?
2. Wird bei dieser beschriebenen Vorgangsweise gegen das zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen verstößen?
3. Wenn ja In welchen Punkten?
Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die vollständige Anerkennung des Internationalen Krankenscheins in Kroatien durchzusetzen?
4. Ist es zulässig, Konsultations- und/oder Behandlungskosten (z.B. in Kroatien) ausschließlich in einer Fremdwährung (z.B. DM) zu verrechnen?
5. Wenn ja – Warum?
6. Werden diese Konsultations- bzw. Behandlungskosten Patienten auch zur Gänze durch die österreichischen Versicherungen zurück erstattet?
7. Wenn nein – Warum nicht und wie hoch ist dabei der Selbstbehalt für Patienten?

8. Mit welchen Drittstaaten hat Österreich zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen, welche unter anderem die Anerkennung des internationalen Krankenscheines regeln, abgeschlossen?
9. Welche Probleme bzw. Abkommensverletzungen sind ihnen und den Sozialversicherungsträgern bei der Anwendung bzw. Auslegung von einzelnen zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen in den Jahren 2000, 2001 und 2002 bekannt geworden?
10. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Missstände – die eine Verletzung von zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommens darstellten – abzustellen?
11. Wie wird die Anerkennung des Internationalen Krankenscheines in Österreich gehandhabt?
12. Welche Probleme bei der Anerkennung des Internationalen Krankenscheines in Österreich sind Ihnen in den Jahren 2000, 2001 und 2002 bekannt geworden?
13. Welche konkreten Empfehlungen geben Sie ÖsterreicherInnen, die im Ausland einen Internationalen Krankenschein benötigen?